

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 Stuttgart, 2019-12-05**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149 - 0  
Sachbearbeiter/in - Durchwahl  
Herr Bernhard Kolb - 231  
E-Mail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

AZ 33.10 Nr. 33.1-04-02-V02/8.4

An die  
Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane  
sowie Schuldekaninnen und Schuldekane -  
und Kirchliche Verwaltungsstellen

---

**Konstituierung der neugewählten Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden**  
**- Notwendige Wahlen zum Beginn der Amtszeit**  
**- Hinweise auf Änderungen im Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Hinweise zu den Wahlen, die durch die neugewählten Kirchengemeinderäte, Gesamtkirchengemeinderäte und Verbundkirchengemeinderäte durchzuführen sind (Anlage 1); diese Wahlen sollten, soweit möglich, in der ersten Sitzung erfolgen. Die Dekanatämter sollten den Kirchengemeinden und Verbundkirchengemeinden dafür möglichst bald die Zahl der je zu wählenden Bezirkssynodalen mitteilen.

Weiter übersenden wir für die Dekanatämter Hinweise zur Wahl der neuen Bezirkssynoden und den von diesen durchzuführenden Wahlen (Anlagen 2 und 3); auch diese Wahlen sollten, soweit möglich, in der ersten Sitzung der jeweiligen Bezirkssynode durchgeführt werden.

Die Anlage 1 ist für die geschäftsführenden Pfarrämter, die Mehrfertigung für die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden bestimmt. Die Anlagen 2 und 3 und die Mehrfertigung sind für die Dekanatämter und die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden bestimmt.

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse, die Kirchengemeinderäte und die Gesamt- und Verbundkirchengemeinderäte bei der Vorbereitung der konstituierenden Sitzungen und den vorzunehmenden Wahlen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker  
Oberkirchenrat

**Anlagen**

- Anlage 1: 2-fach für jedes geschäftsführende Pfarramt jeder Kirchengemeinde und jeder Gesamt- oder Verbundkirchengemeinde, 1-fach für die Dekanatämter und Kirchlichen Verwaltungsstellen
- Anlagen 2 und 3: 2-fach an die Dekanatämter und 1-fach an die Kirchlichen Verwaltungsstellen

